

BGH-Leitsatz-Entscheidungen

Heute neu:

1. **Verordnung (EG) Nr. 40/94, MarkenG: Eintragung einer originär schutzunfähigen Unionsmarke**
Beschluss vom 09.11.2017, Az: I ZB 45/16
2. **BGB: Kondition des Bürgen bei unwirksamer Sicherungsvereinbarung**
Urteil vom 24.10.2017, Az: XI ZR 362/15
3. **BGB: Unwirksame Sicherungsabrede zur Ablösung eines Gewährleistungseinhalts**
Urteil vom 24.10.2017, Az: XI ZR 600/16

Urteile und Beschlüsse:

1. **Verordnung (EG) Nr. 40/94, MarkenG: Eintragung einer originär schutzunfähigen Unionsmarke**

Beschluss vom 09.11.2017, Az: I ZB 45/16

Verordnung (EG) Nr. 40/94 Art. 7 Abs. 3

MarkenG § 9 Abs. 1 Nr. 2

a) Eine originär schutzunfähige Unionsmarke, deren Eintragung im Register erfolgt ist, weil sie gemäß Art. 7 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 40/94 infolge Benutzung Unterscheidungskraft erlangt hat, verfügt im Inland grundsätzlich über durchschnittliche Kennzeichnungskraft, wenn im Eintragungsverfahren der Nachweis geführt worden ist, dass das Schutzhindernis im Inland überwunden worden ist.

b) Ist ein solcher Nachweis im Eintragungsverfahren nicht erfolgt, muss der Widerspruchsmarke, auch wenn sie originär schutzunfähig ist, im Inland Schutz zugebilligt werden. Macht der Widersprechende geltend, die Widerspruchsmarke verfüge mindestens über durchschnittliche Kennzeichnungskraft, muss er Umstände vortragen, die eine entsprechende Annahme rechtfertigen.

2. **BGB: Kondition des Bürgen bei unwirksamer Sicherungsvereinbarung**

Urteil vom 24.10.2017, Az: XI ZR 362/15

BGB § 765, § 768 Abs. 1 Satz 1, § 821, § 813

Ein Bürge, dem wegen der Unwirksamkeit der Sicherungsvereinbarung nach § 768 Abs. 1 Satz 1 BGB eine dauerhafte Einrede gegen den Gläubiger zustand, kann das von ihm dennoch Geleistete nach § 813 Abs. 1 Satz 1 BGB vom Gläubiger zurückverlangen

3. BGB: Unwirksame Sicherungsabrede zur Ablösung eines Gewährleistungseinbehalts

Urteil vom 24.10.2017, Az: XI ZR 600/16

BGB §§ 307 Bm, 765, 770 Abs. 2

Eine in einem Vertrag über Bauleistungen formularmäßig vereinbarte Sicherungsabrede, die es dem Auftragnehmer auferlegt, zur Ablösung eines Gewährleistungseinbehalts eine Bürgschaft mit einem gegenüber dem Bürgen unzulässigen Regelungsinhalt (hier: formularmäßiger Ausschluss der Einrede der Aufrechenbarkeit, der auch unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen des Hauptschuldners umfasst) zu stellen, benachteiligt den Auftragnehmer entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen und ist nach § 307 Abs. 1 Satz 1 BGB unwirksam.